

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom....., mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

"(1) Der nach § 11 Abs 1 erster Satz in Betracht kommende Rechtsträger hat an den Pensionsversicherungsträger, der für die betreffende Person auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, oder ansonsten an die Pensionsversicherungsanstalt einen Anrechnungsbeitrag zu leisten.

(2) Der Anrechnungsbeitrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge oder Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten."

1.2. Abs 4 entfällt.

2. Im § 19 wird angefügt:

"(7) § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Abweichend von § 12 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2011 ist bis zum 31. März 2012 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalenderjahre vor dem Jahr 2012 zu leisten, wenn in diesen Jahren Pensionsversicherungsbeiträge nach § 11 Abs 1 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 12 geleistet worden ist. Dies gilt nicht für das Land."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, die Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg und die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes sowie der Präsident der Landwirtschaftskammer sind gemäß den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 im ASVG-System pensionsversichert, soweit nicht in Einzelfällen nach § 17 Abs 7 altes Recht (Salzburger Bezügegesetz 1992) zum Tragen kommt. Diese Pensionsversicherung weist die Besonderheit auf, dass die monatlichen Pensionsversicherungsbeiträge (derzeit 12,55% bis zur ASVG-Höchstbemessungsgrundlage) zunächst beim betreffenden Rechtsträger (Land, Gemeinden, Landwirtschaftskammer) verbleiben und erst nach Ausscheiden des Funktionsträgers aus dem Amt binnen sechs Monaten – ergänzt um den Dienstgeberanteil (10,25%) – als so genannter Anrechnungsbetrag an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen sind. Erst dann erwerben die ausgeschiedenen Organwalter Versicherungszeiten, nämlich Beitragmonate der Pflichtversicherung, und können die Rückerstattung jener Beitragsteile von Bezügen, die (allenfalls mit sonstigen Einkünften) über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, beantragen.

Diese Regelung ist – bezogen auf Gemeindeorgane – auf Kritik des Salzburger Gemeindeverbandes gestoßen. Der Kritik soll Rechnung getragen werden, indem Änderungen analog der Novelle BGBl I Nr 52/2011 zum Bundesbezügegesetz vorgeschlagen werden. Die Änderungen betreffen nicht nur Gemeindeorgane, sondern alle von der Pensionsversicherung nach den §§ 11 ff Salzburger Bezügegesetz 1992 erfassten Funktionsträger. Auf diese Weise ist die von § 2 Abs 3 BezBegrBVG geforderte Gleichheit der Regelungen im Verhältnis zum Bundesrecht gewährleistet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Der Landesgesetzgeber ist auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe des § 2 Abs 3 BezBegrBVG gebunden, auch für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nur "gleiche" Regelungen wie die bundesgesetzlichen zu treffen. § 12 des Salzburger Bezügegesetzes 1992 ist daran anzupassen.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht ist durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht betroffen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die laufende Überweisung eines Anrechnungsbetrages anstelle der Gesamtüberweisung nach dem Ausscheiden des betroffenen Organs aus dem Amt kommt es bei Land, Gemeinden und Landwirtschaftskammer zur früheren fortlaufenden Leistungspflicht für den Anrechnungsbetrag gegenüber der einmaligen Leistungspflicht gegebenenfalls erst nach vielen Jahren. Nach Mitteilung der Personalabteilung wird dem Land ein fortlaufender jährlicher Aufwand in der Höhe von 440.000 € entstehen. Um eine einmalige Belastung des Landes durch die Leistung aller Anrechnungsbeträge bis 31.12.2011 (rd 3 Mio €) im Jahr 2012 zu vermeiden, soll das Land aus zwingenden budgetären Gründen von der Übergangsbestimmung des § 19 Abs 7 zweiter Satz nicht erfasst werden. Die Anrechnungsbeträge bis dahin sind daher vom Land weiter erst beim jeweiligen Ausscheiden des betreffenden Organwalters an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu leisten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Dem seinerzeitigen Gesetzentwurf ist vom Bundeskanzleramt entgegengehalten worden, dass damit von der Regelung des Bundesbezügegesetzes abgewichen werden würde und verfassungsrechtliche Bedenken wegen Widerspruchs zum Gebot der Regelungsgleichheit gemäß § 2 Abs 3 BezBegrBVG bestehen. Die schon zitierte Novelle zum Bundesbezügegesetz trägt den Intentionen des Gesetzentwurfs Rechnung. Sie differenziert aber nicht nach bestimmten Kategorien von Organwaltern, sodass – um dem angesprochenen Gleichheitsgebot Genüge zu tun –, die laufende Überweisung des Anrechnungsbetrags für alle von § 11 erfassten Funktionsträger vorgeschlagen wird.

Ansonsten begegnete das Vorhaben keinen Einwänden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

An die Stelle einer einmaligen Leistungspflicht tritt eine fortlaufende Verpflichtung zur Leistung des Anrechnungsbetrages durch den jeweiligen Rechtsträger an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, wobei der (subsidiär maßgebliche) Inhalt des bisherigen Abs 2 in den Abs 1 integriert wird.

Die Regelung des Abs 2, wann die Leistung des Anrechnungsbetrages zu erfolgen hat, übernimmt § 13 Abs 4 Bundesbezügegesetz. Der leistungspflichtige Rechtsträger (Land, Gemeinde, Landwirtschaftskammer) kann so unter den drei Zeitpunkten den für ihn günstigsten wählen.

Zu Z 2:

Die Übergangsbestimmung übernimmt § 24 Abs 1 Bundesbezügegesetz für den Landeskompetenzbereich. Zur Ausnahme des Landes siehe die Ausführungen unter Pkt 4.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.